



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 24. Februar 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
4. Januar 2019; Pet 4-19-07-40325-
016000
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
26. Januar 2023 beschlossen:

*Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der
Justiz - als Material zu überweisen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/5274), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-19-07-40325

Sorgerecht der Eltern

Beschlussempfehlung

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Kinder, deren Eltern getrennt leben, durch beide Elternteile im Wege der Doppelresidenz, auch Wechselmodell genannt, betreut werden und diese Form der Betreuung als Leitbild im Familienrecht vorgegeben wird.

Die Doppelresidenz sollte auch in den weiteren Rechtsgebieten, die die Betreuung der Kinder betreffen (u. a. Unterhaltsrecht, Sozialleistungsrecht, Steuerrecht, Melderecht), als Leitbild eingeführt und damit den Erfordernissen an ein zeitgemäßes, gleichberechtigtes Familienleben angepasst werden.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass das moderne Familienleben durch die gemeinsame Verantwortung beider Eltern in Familie und Beruf gekennzeichnet sei. Dennoch würden die meisten Kinder nach der Trennung der Eltern überwiegend nur bei einem Elternteil leben. Dieses Modell werde durch den bestehenden rechtlichen Rahmen priorisiert, was aber den Bedürfnissen von Kindern und Eltern nicht mehr gerecht werde. Die Ergebnisse der Forschungsvorhaben würden die Stärken und Vorteile des Wechselmodells gegenüber dem bisher in Deutschland bevorzugten Residenzmodell belegen. Gemeinsame Elternschaft würde es den Kindern ermöglichen, Beziehung zu beiden Elternteilen zu erhalten. Die erzieherischen und materiellen Lasten würden dabei auf beide Eltern verteilt, was die Überlastung eines Elternteils verhindern und zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf führen würde. Allerdings solle ein mit der Petition gefordertes Leitbild nur eine Orientierung geben. Die Wahl eines konkreten Betreuungsmodells sei vorrangig Aufgabe der sorgeberechtigten Eltern. Ein familienrechtlicher Eingriff sei nur dann erforderlich, wenn eine Kindeswohlgefährdung im Raum stehe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



noch Pet 4-19-07-40325

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 3206 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 292 Diskussionsbeiträge ein.

Darüber hinaus erreichten den Ausschussdienst 14350 Mitzeichnungen auf dem Postweg.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss betraf (vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/13635).

Der federführende Ausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Antrags der Fraktion der FDP „Getrennt Leben – Gemeinsam Erziehen: Familienrechtliches Wechselmodell als Regelfall einzuführen“ (BT-Drs. 19/1175) sowie des Antrags der Fraktion DIE LINKE. „Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen – Keine Festschreibung des Wechselmodells als Regelmodell (BT-Drs. 19/1172) den Berichterstatern im Ausschuss vorgelegen hat.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Wenn Eltern sich trennen, müssen sie insbesondere auch entscheiden, von wem und in welchem Umfang ihr Kind künftig betreut werden soll. Der Umfang des Umgangs ist gesetzlich nicht vorgegeben, sondern liegt in der Verantwortung der Eltern. Er kann sich beispielsweise auf das Wochenende beschränken, sich aber auch auf Werktage erstrecken, um so auch dem nicht hauptsächlich betreuenden Elternteil zu ermöglichen, am Alltag des Kindes teilzuhaben und es mit zu erziehen (sogenannter „erweiterter Umgang“, zum Teil auch als „Wechselmodell im weiteren Sinne“ bezeichnet). Schließlich können die Eltern auch eine hälftige Betreuung vereinbaren, bei der sich das Kind in etwa gleich langen Phasen abwechselnd bei dem einen und dem anderen Elternteil aufhält (sogenanntes „Wechselmodell im engeren



noch Pet 4-19-07-40325

Sinne“ oder „paritätisches Wechselmodell“). Treffen die Eltern eine solche Vereinbarung, geht das Gesetz davon aus, dass dies dem Wohl des Kindes entspricht; eine abweichende Regelung kann das Gericht nur treffen, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Im Streitfall entscheidet auf Antrag das zuständige Familiengericht. Unstreitig konnte es schon bisher auch einen erweiterten Umgang auf der Grundlage von § 1684 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) anordnen, wenn dies im konkreten Fall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Eltern dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1697a BGB). Bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll das Jugendamt vermitteln oder in geeigneten Fällen Hilfestellung leisten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Bundesgerichtshof (BGH) am 1. Februar 2017 (XII ZB 601/15) entschied, dass auch eine gleichmäßige Betreuung des Kindes durch beide Eltern im Sinne eines paritätischen Wechselmodells durch eine gerichtliche Umgangsregelung möglich sei und grundsätzlich auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden könne. Entscheidender Maßstab sei auch hier das im Einzelfall festzustellende Kindeswohl, für dessen Prüfung der BGH konkrete Voraussetzungen benannte. Er stellte dabei insbesondere klar, dass das Wechselmodell nicht der Befriedung hochstrittiger Eltern diene. Vielmehr ergebe sich bei der praktischen Verwirklichung der geteilten Betreuung erhöhter Abstimmungs- und Kooperationsbedarf, was geeignete äußere Rahmenbedingungen (etwa eine gewisse Nähe der elterlichen Haushalte und die Erreichbarkeit von Schule und Betreuungseinrichtungen), aber auch eine entsprechende Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern voraussetze. Erforderlich sei ferner eine auf sicherer Bindung beruhende tragfähige Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen. Schließlich sei ein wesentlicher Aspekt auch der vom Kind geäußerte Wille, dem mit steigendem Alter zunehmendes Gewicht beizumessen sei.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gleichwohl wiederholt entschieden hat, dass weder Artikel 3 Absatz 1 und 2 noch Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes und auch nicht die UN-Kinderrechtskonvention den Gesetzgeber dazu verpflichten, die Einräumung einer paritätischen Betreuung getrenntlebender Eltern als gesetzlichen Regelfall vorzusehen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24. Juni 2015 – 1 BvR 486/14 – sowie vom 22. Januar 2018 – 1 BvR 2616/17). Im Hinblick auf die Ungleichbehandlung dadurch, dass ein Elternteil das Kind häufiger betreuen kann als der andere Elternteil,



noch Pet 4-19-07-40325

führte das Gericht aus, dass es einen sachlichen Grund darstelle, wenn das Kindeswohl einer paritätischen Betreuung entgegenstehe. Es sei eine primär von den Fachgerichten zu klärende Frage, ob die Anordnung einer paritätischen Betreuung – sei es im Wege sorgerechtlicher Regelung oder als umgangsrechtliche Regelung – möglich ist.

Der Ausschuss merkt an, dass das damalige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, nunmehr Bundesministerium der Justiz, im April 2018 eine Arbeitsgruppe „Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung“ eingesetzt hat, um den Reformbedarf im Kindschaftsrecht vertieft zu prüfen. Am 29. Oktober 2019 stellten die Expertinnen und Experten dieser Arbeitsgruppe 50 Thesen zu einer Reform des Sorge- und Umgangsrechts vor. Die Arbeitsgruppe hat empfohlen, ganz auf ein gesetzliches Leitbild für ein Betreuungsmodell zu verzichten, aber die geltenden Regelungen so zu ändern, dass sie auch für eine geteilte Betreuung des Kindes bis hin zu einer hälftigen Betreuung passen.

Die Expertinnen und Experten der Arbeitsgruppe halten ein gesetzlich verankertes Leitbild der Betreuungsform nach Trennung der Eltern nicht für sinnvoll oder notwendig. Vielmehr sind nach den bisherigen Erfahrungen aus der Praxis und der Forschung für das Gelingen einer hälftigen Betreuung viele unterschiedliche Faktoren zu berücksichtigen: unter anderem das Alter des Kindes, die Nähe der elterlichen Wohnungen zueinander sowie die Kommunikationsfähigkeit der Eltern miteinander.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss ergänzend darauf hin, dass die Koalitionsparteien der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode eine umfassende Reform des Familienrechts vereinbart haben. Der Koalitionsvertrag sieht unter anderem die Förderung der partnerschaftlichen Betreuung der Kinder nach der Trennung durch eine bessere Berücksichtigung der umgangs- und betreuungsbedingten Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht vor. Für alle Familien soll eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder auch nach Trennung und Scheidung der Eltern ermöglicht werden; die dafür erforderlichen Bedingungen sollen geschaffen werden. Gemeinsam mit den Ländern soll die Erziehungs-, sowie Trennungs- und Konfliktberatung verbessert und dabei insbesondere das Wechselmodell in den Mittelpunkt gestellt werden.



noch Pet 4-19-07-40325

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, in die weiteren Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden. Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen.